

Europäische Hochschulschriften



Rechtswissenschaft

Robert Wolf

**Die prostitutive Einrichtung
und ihre Mitarbeiter
im Öffentlichen Recht –
Rechtslage und Perspektiven**

A. Einführung

I. Problemaufriss

In Zusammenhang mit dem sprichwörtlich ältesten Gewerbe der Welt stellen sich auch nach Inkrafttreten des ProstG im Jahre 2002¹ nicht wenige Rechtsfragen. Der Bundesgesetzgeber hat das ProstG im Ergebnis des gesellschaftlichen Wandels, der auch in der Rechtsprechung seinen Niederschlag gefunden hat², erlassen, dabei aber nur die zivil-, straf- und sozialversicherungsrechtliche Seite der Prostitutionsausübung geregelt.³ Diese hat deshalb im Öffentlichen Recht nach wie vor einen unsicheren Status. Die zumeist (kommunal-) politischen und gerichtlichen Auseinandersetzungen um den Bau von Großbordellen, die Zukunft von Wohnungsbordellen oder der Umgang mit Straßenprostitution zeugen von dieser Unsicherheit. Gleichwohl ist festzuhalten, dass Prostitution trotz gesellschaftlicher Tabuisierung in der Menschheitsgeschichte in jeder Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung anzutreffen war und ist. Dementsprechend muss mit ihr auch und gerade in einer freiheitlich-demokratischen Staats- und Gesellschaftsordnung offen und vorurteilsfrei umgegangen werden. Im Übrigen darf die volkswirtschaftliche Bedeutung der Prostitution nicht unterschätzt werden, für die beispielhaft einige Zahlen genannt seien. Bundesweit soll es bis zu 400.000 Prostituierte geben, etwa 1,2 Mio. Menschen gehen in Deutschland täglich zu einer Prostituierten und mit Prostitution werden jährlich mehrere Milliarden € umgesetzt.⁴

Demgemäß ist es angezeigt, den Status der Prostitution im Öffentlichen Recht einer Klärung zuzuführen.

1 BGBl. I 2001, S. 3983.

2 Beispielhaft VG Berlin, Urt. v. 01.12.2000 – 35 A 570.99, NJW 2001, 983.

3 Zusammenfassend zu den zivil- und strafrechtlichen Folgen: Armbrüster, NJW 2002, 2763; Bergmann, JR 2003, 270 und Heger, StV 2003, 350.

4 Wohlfarth, VR 2004, 126 und LKRZ 2007, 376; Gugel, Das Spannungsverhältnis zwischen Prostitutionsgesetz und Art. 3 II Grundgesetz, S. 6f. sowie Der Spiegel, Ausgabe 22/2013, S. 56ff. Die zahlenmäßige Verteilung gestaltet sich dabei nach Schätzungen dergestalt, dass 93 % der Prostituierten weiblichen Geschlechts (mehrheitlich im Übrigen mit Migrationshintergrund), 4 % männlichen Geschlechts und die restlichen 3 % transsexuell sind (Gugel, a.a.O.).

II. Untersuchungsgegenstand

Schemenhaft sind drei Formen der Prostitutionsausübung zu unterscheiden, deren Merkmale im Folgenden genauer dargestellt werden: die „aufsuchende“ Prostitution, die Straßenprostitution und die Prostitution in baulichen Anlagen. Die genannten juristischen und politischen Auseinandersetzungen beziehen sich vor allem auf die Straßenprostitution und die Prostitution in baulichen Anlagen. Für diese baulichen Anlagen hat sich vereinzelt der aufgrund seiner Weite sehr praktische Begriff der prostitutiven Einrichtung geprägt.⁵ Die vorliegende Arbeit wird sich dieser Prostitution in Häusern, die übrigens hierzulande den Großteil der Prostitution ausmacht⁶, sowie des Status ihrer Mitarbeiter unter öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten annehmen.

III. Vorgehen

Dazu wird in drei Schritten vorgegangen:

1. Historischer Abriss und Begriffsbestimmungen

Zunächst werden nach einem kurzen (rechts-) historischen Abriss (B.) die Grundformen der Prostitutionsausübung dargestellt, um den Untersuchungsgegenstand herauszuarbeiten (C.). Sodann werden die einschlägigen Begriffe einer Definition zugeführt, insbesondere wird eine Bestimmung des Begriffs prostitutive Einrichtung vorgenommen. Die unklaren Begriffe, wie z.B. Wohnungsprostitution, werden definiert, und die Erscheinungsformen prostitutiver Einrichtungen kategorisiert und typisiert. Dies ist notwendig, da nach wie vor große terminologische Unsicherheiten bestehen.⁷ Außerdem bildet die Typisierung den Ausgangspunkt für den folgenden zweiten Abschnitt.

5 Siehe etwa VG Berlin, Urt. v. 06.05.2009 – 19 A 91.07, GewArch 2009, 322 oder Rhein/Zitzen, NJOZ 2009, 267 (268). Anzumerken ist aber bereits an dieser Stelle der Arbeit, dass es noch keine konkrete Definition dieses Begriffs gibt.

6 Wohlfarth, VR 2004, 126 spricht von 64 %.

7 Das VG Berlin etwa spricht nicht ohne Grund von einem Begriffswirrwarr (Urt. v. 06.05.2009 – 19 A 91.07, GewArch 2009, 322 [324]).

2. Rechtslage

Im zweiten Abschnitt (D.) wird die Rechtslage bezüglich prostitutiver Einrichtungen auf den verschiedenen Gebieten des Öffentlichen Rechts dargestellt und kritisch betrachtet. Dabei werden folgende Bereiche des Öffentlichen Rechts behandelt: das Öffentliche Wirtschaftsrecht, das Öffentliche Baurecht, das Immissionsschutzrecht, das Arbeitsschutzrecht, das Gesundheitsrecht, das Ausländerrecht, das Sozialrecht und das Steuerrecht.

3. Perspektiven

Im dritten Teil (E.) wird darauf aufbauend untersucht, wie mit den Mitteln des Verwaltungsrechts prostitutive Einrichtungen reguliert werden können. Es ist rechtspolitisch wünschenswert, der staatlichen und kommunalen Verwaltung einen Kriterienkatalog an die Hand zu geben. Daher wird im Rahmen dieser Arbeit der Versuch unternommen, auf der Basis des geltenden Rechts einen solchen zu entwickeln. Es wäre erstrebenswert, wenn mit Hilfe der Instrumente des Verwaltungsrechts die Prostitutionsausübung in einer für alle Betroffenen annehmbaren Weise reguliert werden würde.

Wo die Untersuchung zu dem Ergebnis kommt, dass das geltende Recht für eine sach- und zeitgemäße (ordnungs-) rechtliche Regulation unzureichend ist, werden Vorschläge für Gesetzesänderungen erarbeitet.

In diesem letzten Abschnitt sollen auch zwei Beispiele aus der Verwaltungspraxis vorgestellt und bewertet werden. Die Arbeit wird sich hierbei mit dem seit vielen Jahren praktizierten Dortmunder Modell und dem Umsetzungskonzept der Stadt Hannover beschäftigen.

Eine zusammenfassende Schlussbetrachtung (F.) wird die Arbeit abrunden.

B. Historischer Abriss

Im Folgenden wird die (Rechts-) Geschichte der Prostitution in einem kurzen Abriss mit einem Schwerpunkt auf der Regulation im deutschen Rechtsraum dargestellt.

I. Frühgeschichte und Antike

Das Sprichwort von der Prostitution als ältestem Gewerbe der Welt ist historisch belegbar.¹ Bereits die frühesten Schriftquellen der Menschheit, wie das Gilgamesch-Epos, zeigen, dass es Prostitution bereits in den frühen Hochkulturen gegeben hat.² Auch in der Bibel wird sie erwähnt.³ Die Babylonier, die Römer und die Griechen kannten Prostitution, wobei in diesen Kulturen zwischen zwei Formen unterschieden wurde, nämlich der kultischen Prostitution (Tempelprostitution) und der Erwerbsprostitution.⁴

Während es in Griechenland staatlich betriebene Bordelle gab und Prostitution besteuert wurde⁵, ist bei den Römern im Laufe der Zeit ein immer strikterer Umgang mit der Prostitutionsausübung zu beobachten. Zunächst konnte sie auch in Rom mit staatlicher Erlaubnis und gegen Steuerzahlung erfolgen.⁶ Allerdings

1 Kritisch zum Begriff des ältesten Gewerbes der Welt: Schmitter, APuZ 2013, 22.

2 Von Soden/Schott, Das Gilgamesch-Epos, S. 12.

3 Siehe z.B. aus dem Alten Testament: Deutsche Bibelgesellschaft, Die Bibel, 1. Könige 3,16ff. sowie aus dem Neuen Testament: ebenda, Lukas 7, 36ff.

4 Zimmermann, Die öffentlich-rechtliche Behandlung der Prostitution, S. 5 m.w.N., wobei einschränkend anzumerken ist, dass bezüglich der griechischen Antike in der neueren Forschung die Existenz von kultischer Prostitution nicht unumstritten ist. Übrigens unterscheidet auch die Bibel zwischen kultischer Prostitution (Deutsche Bibelgesellschaft, Die Bibel, 3. Mose 19,29, wo diese untersagt wird) und kommerzieller Prostitution (ebenda, Sprüche 6,26). Siehe weiter Malkmus, Prostitution in Recht und Gesellschaft, S. 21ff. und zur Prostitution im alten Orient auch Gugel, Das Spannungsverhältnis zwischen Prostitutionsgesetz und Art. 3 II Grundgesetz, S. 16ff.

5 Siehe Zimmermann, Die öffentlich-rechtliche Behandlung der Prostitution, S. 5 und Rhein/Zitzen, NJOZ 2009, 267 (276) zu den verschiedenen Formen. Dennoch ist bereits im antiken Griechenland eine gewisse Doppelmoral in Bezug auf Prostitution zu beobachten (Laskowski, Die Ausübung der Prostitution, S. 51f.).

6 Dufour, Geschichte der Prostitution, II. Band, S. 18ff.

änderte sich diese vergleichsweise liberale Haltung im Laufe der Zeit.⁷ Ab ca. 150 n. Chr. sind eine geänderte Sexualmoral und damit ein anderer Umgang mit Prostituierten zu beobachten.⁸ Diese fanden ihre Ursachen im aufkommenden Christentum und dem biblischen Prostitutionsverbot.⁹ Die Prostituierten wurden zunehmend „polizeilich“ überwacht und waren bestenfalls geduldet.

II. Mittelalter und frühe Neuzeit

Im Mittelalter ist ein anderer Reglementierungsansatz zu beobachten, der seinen Ursprung darin fand, dass Prostitution zwar ein notwendiges Ventil war, gleichwohl aber Sexualität außerhalb der Ehe eigentlich nicht stattfinden durfte.¹⁰ In der mittelalterlichen Gesellschaft war Prostitution daher ein offizielles und gesetzliches, aber auch minderwertiges und sündiges Gewerbe.¹¹ In der Gesetzgebung des Mittelalters finden sich vielerorten Vorschriften, die in unterschiedlich rigoroser Weise die Prostitution reglementierten. Es sind beispielsweise im 16. Jahrhundert entsprechende gesetzliche Vorschriften im deutschen Rechtsraum feststellbar. Die peinliche Gerichtsordnung Karls V. (die sog. „carolina“ von 1532) bestraft Ehebruch und Kuppelei, während sie die gewerbliche Unzucht nicht einmal anspricht. Demgegenüber verbot die „cardina“ (das Reichspolizeigesetz von 1548 und 1577) die Prostitution ausdrücklich.¹² Diese Vorschriften markierten eher den Endpunkt der staatlich regulierten Prostitution im Mittelalter. Vorher gab es in fast allen mittelalterlichen Städten Frauenhäuser, die zumeist sogar im Besitz der Stadt selbst waren.¹³ Der Umgang mit Prostitution war in vielen mittelalterlichen Städten durchaus liberal.¹⁴ Bemerkenswert ist auch, dass ungefähr ein Viertel der Teilnehmer an den Kreuzzügen Prostituierte waren.¹⁵ Gleichwohl galt die Prostitution als unehrliches Gewerbe. Entsprechend wurde mit den Prostituierten gesellschaftlich verfahren. Die Entwicklung im Mittelalter und in der

7 Siehe Wesel, NJW 1998, S. 120 sowie Zimmermann, Die öffentlich-rechtliche Behandlung der Prostitution, S. 5f. m.w.N.

8 Laskowski, Die Ausübung der Prostitution, S. 53f. m.w.N.

9 Deutsche Bibelgesellschaft, Die Bibel, 1. Korinther 6,15ff. Zusammenfassend zur Sexualmoral des frühen Christentums: Malkmus, Prostitution in Recht und Gesellschaft, S. 24f.

10 Gleß, Die Reglementierung der Prostitution in Deutschland, S. 16.

11 Laskowski, Die Ausübung der Prostitution, S. 54 und Gugel, Das Spannungsverhältnis zwischen Prostitutionsgesetz und Art. 3 II Grundgesetz, S. 23f.

12 Vgl. zu den Vorschriften weiterhin Zimmermann, Die öffentlich-rechtliche Behandlung der Prostitution, S. 6 sowie Laskowski, Die Ausübung der Prostitution, S. 54f. jeweils m.w.N.

13 Ausführlicher zu den Frauenhäusern: Malkmus, Prostitution in Recht und Gesellschaft, S. 29.

14 Umfassend zur Entwicklung im Mittelalter: Laskowski, Ausübung der Prostitution, S. 54ff.

15 Wesel, NJW 1985, 2865.

frühen Neuzeit lässt sich so zusammenfassen, dass bis zum 16. Jahrhundert ein durchaus ambivalenter und widersprüchlicher Umgang mit Prostitution gepflegt wurde. Sie wurde zumeist als ein notwendiges Übel angesehen, ihre Ausübung in einer zwischen Liberalität und Restriktion schwankenden Weise geregelt. Dies änderte sich zu Beginn des 16. Jahrhunderts.¹⁶

Aus verschiedenen Gründen¹⁷ gab es in diesem und dem folgenden Jahrhundert einen restriktiveren Umgang mit Prostitution. Die Frauenhäuser schlossen nach und nach, auch im Zuge der geänderten Rechtslage.¹⁸

III. 18. Jahrhundert bis 1945

Im 17. und 18. Jahrhundert erlebte das Bordellwesen eine Renaissance, gleichwohl fand die Prostitution zunächst heimlich und von der Gesellschaft ignoriert statt.¹⁹ Mit Beginn des aufgeklärten Absolutismus entstanden polizei- und strafrechtliche Vorschriften, die die Prostitutionsausübung reglementierten.²⁰ Dabei ist zu unterscheiden: Es gab zum einen Rechtsakte der Verwaltung, die recht progressiv mit der Prostitutionsausübung umgingen.²¹ Beispielhaft sei hier die „Verordnung wider die Verführung junger Mädchen zu Bordells und zur Verhütung der Ausbreitung venerischer Übel“ des Berliner Polizeipräsidenten von 1792 genannt, die durch eine Reihe von Vorschriften einen Ausgleich zwischen den in dem Bereich widerstreitenden Interessen gesucht hat.²²

Im 18. Jahrhundert war die Prostitution aber auch Gegenstand von Legislativakten. Art. 47 WürttPolStrafGB etwa verbot die Ausübung der Prostitution. Die §§ 999ff. des APLR stellten sie unter ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt.²³ In Preußen ist in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zunächst eine Verschärfung und danach wieder eine Lockerung in der Reglementierung der Prostitution zu

16 So das Fazit von Laskowski, Die Ausübung der Prostitution, S. 57f.

17 Als Ursachen werden die Ausbreitung der Syphilis, die geänderte Sexualmoral infolge der Reformation oder die Hexenverfolgung diskutiert (ausführlich Laskowski, Die Ausübung der Prostitution, S. 58ff. und Malkmus, Prostitution in Recht und Gesellschaft, S. 31ff.). Letzterem Ansatz scheint Wesel, NJW 1999, 2865 zu folgen.

18 Zum Ganzen: Gleß, Die Reglementierung der Prostitution in Deutschland, S. 14ff. m.w.N.

19 Laskowski, Die Ausübung der Prostitution, S. 61.

20 Zimmermann, Die öffentlich-rechtliche Behandlung der Prostitution, S. 6.

21 Vgl. Zimmermann, Die öffentlich-rechtliche Behandlung der Prostitution, S. 7.

22 Gleß, Die Reglementierung der Prostitution in Deutschland, S. 17ff.

23 Siehe ausführlich Bargon, Prostitution und Zuhälterei, S. 68ff.; Gleß, Die Reglementierung der Prostitution in Deutschland, S. 25ff. und Malkmus, Prostitution in Recht und Gesellschaft, S. 38f.

beobachten.²⁴ Am Schluss dieser Entwicklung in Preußen stand, dass die Polizei zwar keine offiziellen Kontrollinstrumente durch die Bordellkonzessionen mehr hatte, gleichwohl aber durch inoffizielle Instrumente die Prostitutionsausübung überwachen konnte.²⁵ Die Vorschrift des § 146 I des Preußischen Strafgesetzbuches von 1851 folgte dieser Linie, indem sie es Frauen verbot, gegen polizeiliche Anordnungen gewerbsmäßige Unzucht zu treiben. § 147 des gleichen Gesetzes verbot aber die Kuppelei, also etwa die Tätigkeit des sog. Bordell- oder Hurenwirtes. Die Prostitution war damit grundsätzlich erlaubt, allerdings nur soweit sie den Anordnungen der Polizei folgte. Zeitgenössisch wurde insbesondere die erstgenannte Regelung nicht als Strafvorschrift, sondern vielmehr als gewerberechtliche Vorschrift mit etlichen damit verbundenen Problemen angesehen.²⁶ Mit der Gründung des Deutschen Reichs 1871 wurde die Reglementierung der Prostitution allgemein vereinheitlicht.²⁷ Das Reichsstrafgesetzbuch von 1871 verbot zunächst die Prostitution²⁸, beinhaltete dann in der Fassung vom 05.05.1871 mit § 361 Nr. 6 eine Vorschrift, die rechtsinhaltlich § 146 des Preußischen Strafgesetzbuches entsprach.²⁹ Durch die gleiche Vorschrift in der Fassung vom 26.02.1876 wurden die Prostituierten unter polizeiliche Aufsicht gestellt. Daneben verbot § 180 des StGB nach wie vor die Kuppelei. Allgemein war die Prostitution also weiterhin dem Grunde nach erlaubt, wenn sie gemäß den gesetzlichen Vorschriften stattfand. Am Ende des 19. Jahrhunderts gab es seine gesellschaftliche Bewegung, die ein Ende der polizeilichen Kontrolle und stattdessen eine stärkere (Gesundheits-) Fürsorge forderte.³⁰

Paradigmatisch stand am Ende dieser gesellschaftlichen Debatte das Geschlechtskrankheitengesetz von 1927. Durch dieses wurde die polizeiliche Reglementierung der Prostitution beendet und durch ein ordnungsrechtliches Modell abgelöst. Die „Gewerbeunzucht“ war nur noch strafbar, wenn sie bestimmte Grenzen überschritt.³¹ Daneben bot § 4 des GeschlKrG eine Rechtsgrundlage für

24 Überhaupt war in Deutschland im 19. Jahrhundert insbesondere bedingt durch die Industrialisierung eine deutliche Zunahme der Prostitution wahrzunehmen (im Einzelnen Malkmus, Prostitution in Recht und Gesellschaft, 40f.).

25 Zum Ganzen ausführlich am Beispiel Berlins: Gleß, Die Reglementierung der Prostitution in Deutschland, S. 30ff.

26 Vgl. m.w.N. Gleß, Die Reglementierung der Prostitution in Deutschland, S. 49ff.

27 Gugel, Das Spannungsverhältnis zwischen Prostitutionsgesetz und Art. 3 II Grundgesetz, S. 29.

28 Zimmermann, Die öffentlich-rechtliche Behandlung der Prostitution, S. 7 und zur Entstehungsgeschichte: Hunecke, Das Prostitutionsgesetz und seine Umsetzung, S. 34f.

29 Ausführlich zu der Vorschrift: Malkmus, Prostitution in Recht und Gesellschaft, S. 44ff.

30 Gleß, Die Reglementierung der Prostitution in Deutschland, S. 71ff. und Hunecke, Das Prostitutionsgesetz und seine Umsetzung, S. 12ff.

31 Zum Ganzen: Gurlit, VerwArch 2006, 409f. sowie GewArch 2008, 426.

die gesundheitliche Kontrolle der Prostituierten.³² § 17 des Gesetzes ermöglichte den Erlass von Sperrgebietsregelungen. Zugleich wurden wiederum die Vorschriften des StGB geändert.³³

Während der NS-Herrschaft ist dann wiederum ein gewandelter Umgang zu beobachten, der von einer nicht unerheblichen Ambivalenz geprägt war.³⁴ Auf der einen Seite wurden die strafrechtlichen Vorschriften wieder verschärft (durch Veränderung des bereits genannten § 361 Reichsstrafgesetzbuch) und Prostituierte zum Gegenstand staatlicher Repression gemacht.³⁵ Sie wurden z.B. inhaftiert und sterilisiert. Auch ihre Freier und Ehemänner wurden verfolgt. Viele Prostituierte wurden im Rahmen der Euthanasie umgebracht.³⁶ Auf der anderen Seite gab es aber staatlich betriebene Prostitution z.B. für die Angehörigen der Wehrmacht.³⁷ Trotz der Tatsache, dass die Nationalsozialisten Bordelle eigentlich als zutiefst unsittlich ablehnten, hatte die Justiz des Dritten Reiches aber keine Bedenken, Prostitution zu besteuern.³⁸

IV. 1945 bis 2000

Nach 1945 gab es aufgrund der deutschen Teilung eine Auseinanderentwicklung auch im Bereich des Umgangs mit Prostitution, die ihr Ende mit der Wiedervereinigung 1990 fand.

1. Bundesrepublik Deutschland

Nach dem Zweiten Weltkrieg und dem Ende der NS-Herrschaft wird in der Bundesrepublik die bisherige Linie im Wesentlichen fortgesetzt.³⁹ Prostitution ist nicht verboten, aber nicht als Erwerbstätigkeit anerkannt und ohne Rechts-

32 Gleß, Die Reglementierung der Prostitution in Deutschland, S. 85f. Siehe zur langen Entstehungsgeschichte des GeschlKrG: Hunecke, Das Prostitutionsgesetz und seine Umsetzung, S. 45ff.

33 Gleß, ZRP 1994, 436 (440f.) und Malkmus, Prostitution in Recht und Gesellschaft, S. 51f.

34 Instruktiv Malkmus, Prostitution in Recht und Gesellschaft, S. 54ff.

35 Zusammenfassend Gugel, Das Spannungsverhältnis zwischen Prostitutionsgesetz und Art. 3 II Grundgesetz, S. 31f.

36 Laskowski, Die Ausübung der Prostitution, S. 68f.

37 Zimmermann, Die öffentlich-rechtliche Behandlung der Prostitution, S. 8.

38 Schatzschneider, NJW 1985, 2793 (2794) m.w.N.

39 Malkmus, Prostitution in Recht und Gesellschaft, S. 60ff.

schutz.⁴⁰ In der bundesdeutschen Gesellschaft der 50er und 60er Jahre ist eine strikte Sexualmoral festzustellen, die sich erst ab ca. 1965 lockerte.⁴¹ In der Rechtsprechung wurde die Prostitutionsausübung nach wie vor als sittenwidrig, gemeinschädlich und gar dem Berufsverbrechertum gleichstehend angesehen.⁴² Dies fand seine Ursache in einer mittlerweile als überholt anzusehenden Auslegung von Art. 12 GG.

Dennoch ist in der Gesetzgebung seit den 70er Jahren ein Wandel zu beobachten. Mit dem 4. Strafrechtsänderungsgesetz von 1973 wurde auch das Sexualstrafrecht geändert und die Prostitution nur in bestimmten Fällen strafbar. Die Gesetzesänderung war von dem Wunsch getragen, die Prostitution künftig mit den Vorschriften des Öffentlichen Rechts zu kontrollieren.⁴³ In der Tat verlagerte sich der Schwerpunkt der rechtlichen Behandlung der Prostitution vom Strafrecht weg, wodurch die 1974 eingeführte Ermächtigung zum Erlass von Sperrgebietsverordnungen in Art. 297 EGStGB an Bedeutung gewann.⁴⁴ Eine Reglementierung durch eigene verwaltungsrechtliche Normen (etwa im Polizei- oder Gewerbebereich) wurde hingegen abgelehnt.⁴⁵ In dieser Zeit wurde auch vorgeschlagen, wieder „kommunale Dirnenhäuser“ einzurichten.⁴⁶ Durch die neue Gesetzgebung wurde auch eine Veränderung der Rechtsprechung eingeläutet, die in der Folgezeit etwa die Vermietung oder den Verkauf von Bordellräumen nicht mehr als generell sittenwidrig angesehen hat.⁴⁷

In den 80er Jahren kam durch die Peep-Show-Urteile⁴⁸ und die AIDS-Diskussion neuer Schwung in die Debatte, die jedoch nicht zu signifikanten Veränderungen in der Gesellschaft oder der Rechtslehre führte. In einigen Städten und Bundesländern wurde im Zuge der AIDS-Krise mit den Instrumenten des Seu-

40 Gleß, Die Reglementierung der Prostitution in Deutschland, S. 101.

41 Laskowski, Die Ausübung der Prostitution, S. 68f. Dies ist umso bemerkenswerter, als dass in der unmittelbaren Nachkriegszeit eine erhebliche Zunahme der Prostitution zu bemerken war (Malkmus, Prostitution in Recht und Gesellschaft, S. 58f.).

42 Siehe z.B. BGH, Urt. v. 09.10.1953 – 2 StR 402/53, BGHSt 4, 373; BVerwG, Urt. v. 04.11.1965 – I C 6.63, BVerwGE 22, 286 (289) sowie BGH, Urt. v. 06.07.1976 – VI ZR 122/75, BGHZ 67, 119 (124f.).

43 BT-Drs. 6/1552, S. 20ff.

44 Zimmermann, Die öffentlich-rechtliche Behandlung der Prostitution, S. 10.

45 Gleß, ZRP 1994, 436 (442).

46 Rupperecht, Die Polizei 1974, 329 (334f.).

47 Erstmals der BGH in Urt. v. 08.01.1975 – VIII ZR 126/73, BGHZ 63, 365. Siehe außerdem Kühne, ZRP 1975, 184, der als einer der Ersten forderte, Prostitution als normalen Beruf zu akzeptieren.

48 Siehe z.B. BVerwG, Urt. v. 15.12.1981 – I C 232/79, BVerwGE 64, 274; Beschl. v. 06.03.1986 – I CB 28/85, GewArch 1986, 229; Beschl. v. 11.02.1987 – I B 129/86, NVwZ 1987, 411 sowie Urt. v. 30.01.1990 – I C 26/87, BVerwGE 84, 314. Siehe diesbezüglich auch die Anmerkungen von Discher, JuS 1991, 642 und Gronimus, JuS 1985, 174.

chenrechts gegen Prostituierte vorgegangen.⁴⁹ In der rechtswissenschaftlichen Lehre und Rechtsprechung wurde auch in den 80er Jahren an der Sittenwidrigkeit der Prostitution festgehalten.⁵⁰

2. Deutsche Demokratische Republik

In der Deutschen Demokratischen Republik sind in der Rechtsentwicklung zwei Zeiträume zu unterscheiden. Bis zum Jahr 1968 verbot § 361 Nr. 6 StGB lediglich die Prostitution an bestimmten Stellen; sie war also dem Grunde nach erlaubt. Die §§ 180f. des Gesetzes sanktionierten die vorsätzliche Verbreitung von Geschlechtskrankheiten sowie den Betrieb von Bordellen.

Seit 1968 war aber dann die Prostitutionsausübung nach § 249 I StGB strafbar. Prostitution wurde als unvereinbar mit dem sozialistischen Welt- und Frauenbild angesehen.⁵¹ Dennoch wurde Prostitution von staatlicher Seite an bestimmten Orten geduldet⁵², teilweise hat sich sogar das Ministerium für Staatssicherheit Prostituierten beiderlei Geschlechts zu nachrichtendienstlichen Zwecken bedient.⁵³

Durch die Wiedervereinigung ist im Beitrittsgebiet die bundesrepublikanische Rechtslage übernommen worden.

3. Das wiedervereinigte Deutschland

Die Entwicklung in den 90er Jahren und den beginnenden 2000er-Jahren mündete schließlich im Erlass des Prostitutionsgesetzes. Aufgrund der besonderen Bedeutung dieses Rechtsaktes ist ihm hier ein eigener Abschnitt gewidmet.

49 Laskowski, Die Ausübung der Prostitution, S. 75f.

50 Zum Ganzen: Zimmermann, Die öffentlich-rechtliche Behandlung der Prostitution, S. 10.

51 Falck, VEB Bordell, S. 81ff. Eine wichtige Rolle dürften auch die sozialistischen Moralvorstellungen gespielt haben (siehe dazu z.B. die Zehn Gebote der sozialistischen Moral und Ethik, abgedruckt bei Judt, DDR-Geschichte in Dokumenten, S. 54f.).

52 Etwa bei der Leipziger Messe (Falck, VEB Bordell, S. 150ff.) oder in der Hafenstadt Rostock (Falck, VEB Bordell, S. 153ff.).

53 Falck, VEB Bordell, S. 108ff.